Spirituosen: Ist auch drauf, was drin ist?

Bei der Etikettierung von Spirituosen sind einige wichtige Punkte zu beachten, ansonsten es zu Schwierigkeiten mit der Lebensmittelkontrolle kommen kann. Der Beitrag aus der Brennerei von Agroscope in Wädenswil gibt praktische Tipps zur Vermeidung der häufigsten Fehler.

Sonia Petignat-Keller und Martin Heiri,
Agroscope, Wädenswil
sonja.petignat@agroscope.admin.ch

Hochwertige Edelbrände haben das ganze Jahr hindurch Saison. Sie geniessen hohe Wertschätzung und erfordern aus diesem Grund eine attraktive Verpackung. Die Hülle soll aber nicht nur edel aussehen, sie muss auch den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Beanstandungen infolge falscher oder unzureichender Etikettierung sind leider immer noch an der Tagesordnung. Die folgende Anleitung soll es den Brennern ermöglichen, Etiketten so zu gestalten, dass sie den geltenden Vorschriften entsprechen.

Alle Angaben müssen an gut sichtbarer Stelle und in leicht lesbarer, unverwischbarer Schrift, nicht kleiner als Grösse Arial 7, angebracht werden. Die Angaben sind in mindestens einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch) aufzuführen. Es können Etikettenanhänger verwendet werden, allerdings dürfen diese nicht abstreifbar sein.

Ein halbes Dutzend Pflichtangaben

Sachbezeichnung

Als Sachbezeichnung ist die Spirituosenkategorie zu verwenden. Ein Fantasiename darf die Sachbezeichnung nicht ersetzen. Die korrekte Sachbezeichnung ist in der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über alkoholische Getränke zu finden.
Beispiel: Kirsch, Kartoffelbrand, Gin, Absinth.

Vollständige Adresse

Es muss der Name oder die Firma sowie die Adresse entweder der produzierenden, abfüllenden, importierenden oder verkaufenden Person angegeben werden. Die

Im Namen von DistiSuisse, der grössten Schweizer Edelbrandprämierung, gratulieren wir Agroscope zum 125-jährigen Firmenjubiläum ganz herzlich. Wir schätzen unsere konstruktive und nachhaltige Zusammenarbeit sehr. Ihre Partnerschaft ist uns sehr wichtig und wir freuen uns auf weitere spannende Projekte mit Ihnen.
Gabriela Perret, Präsidentin DistiSuisse

Sonia Petignat-Keller und Martin Heiri. (Foto: Manuela Oettli, Agroscope)

Etikette für Kirsch Eidgenössische Versuchsanstalt Wädenswil 1965, Entwurf: Ernst Keller.

Etikette für Kirsch Agroscope 2014, Entwurf: Jost Brunner.

Angaben müssen eine eindeutige Zustellung per Post ermöglichen, das heisst, Name oder Firma, Strasse und PLZ sind aufzuführen. Weitere Angaben wie E-Mail und Internetadresse sind fakultativ.
Beispiel: Brennerei Muster, Kirschstrasse 12, 9019 Oberdorf. Importiert durch die Firma Muster, Kirschstrasse 12, 9019 Oberdorf.

Alkoholgehalt

Der Alkoholgehalt muss in Vol.-% angegeben werden. Der tatsächliche vorhandene Wert darf vom angegebenen Alkoholgehalt maximal um 0.5% Volumen nach oben oder unten abweichen.
Beispiel: 37.5% Vol.

Nettofüllmenge

Die Nennfüllmenge ist in ml, cl oder L anzugeben und muss genau sein. Ausdrücke wie «ca.» sind verboten.
Beispiel: 200 ml oder 20 cl oder 0.2 L

Warenlos

Als «Warenlos» gilt die Gesamtheit einer Spirituosen-Produktionseinheit, die unter denselben Umständen hergestellt wurde. Sie dient der Rückverfolgbarkeit. Dies bedeutet, dass zu jedem Produkt oder zu jeder Handelsware jederzeit festgestellt werden kann, wann, wo und durch wen die Ware gewonnen, hergestellt, verarbeitet, gelagert, transportiert, verbraucht oder entsorgt wurde. Der Losnummer muss der Buchstabe L vorausgehen. Auf eine Losnummer kann nur dann verzichtet werden, wenn das Erntedatum in der Kennzeichnung angegeben wird.
Beispiel: L-1421A oder Kirsch 10.08.2014

Verzeichnis der Zutaten und «Bonificateure»

Zusatzstoffe sind für Spirituosen nach den Artikeln 59–74 der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke grundsätzlich verboten. Zu diesen Spirituosen zählen unter anderem die klassischen Fruchtbrände wie Kirsch, Zwetschge und Aprikose. Eine Ausnahme bildet die Zugabe von Zucker (max. 10 g/L), die nicht deklariert werden muss.
Da die Zusatzstoffverordnung für die Spirituosenkategorien Artikel 75–93 der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke sehr umfangreich ist, empfehlen wir, die entsprechenden Artikel genau zu studieren. Generell gilt, dass sämtliche Zutaten in mengenmässig absteigender Reihenfolge angegeben werden müssen.

Unkenntnis schützt vor Strafe nicht!

Konsumenten und Konsumentinnen fühlen sich bei Deklarationsunklarheiten schnell verunsichert oder irregeführt. Die Beauftragten der Kantone haben dazu in den vergangenen Jahren vermehrt Kontrollen durchgeführt. Um jeden Grund zur Produktbeschwerde im Vornherein abzuwenden, ist es deshalb wichtig, dass die Hersteller die Kennzeichnungsvorschriften für ihre Produkte genau kennen. Dies auch, um eine bewusste oder unbewusste Teilnahme am «Rennen des Etikettenschwindels 2015» zu verhindern. Mit der vorliegenden Anleitung (auch unter www.destillate.agroscope.ch) möchten wir einer Verwirrung im Spirituosengestell vorbeugen.

Es ist zudem unbestritten, dass neben der korrekten Etikette auch die Aufmachung und Verpackung der Edelbrände einen grossen Einfluss auf den Verkauf und die Zahlungsbereitschaft der Kunden haben. Dies umso mehr, als Spirituosen sehr oft auch als Geschenke gekauft werden. ■

Quellen

Verordnung des EDI über alkoholische Getränke (VEaG*, keine offizielle Abkürzung)
→ www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20121963/index.html

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)
→ www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20050153/index.html

Mengenangabeverordnung (MeAV)
→ www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20120892/index.html

Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmittel (LKV)
→ www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20050161/index.html

Verordnung des EDI über die in Lebensmitteln zulässigen Zusatzstoffe (ZuV)
→ www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20121974/index.html

Die Gründung der Lehr- und Forschungsanstalt Wädenswil ist untrennbar mit der damaligen Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim am Rhein verbunden. Professor Hermann Müller-Thurgau verliess 1890 Geisenheim, um in Wädenswil der erste Direktor zu werden. Somit hatte die Lehranstalt in Geisenheim, sicher damals nicht glücklich wegen des Verlusts eines ihrer renommiertesten Wissenschaftlers, «Geburtshilfe» für die Neugründung geleistet. Zum 125. Geburtstag dieser erfolgreichen Institution möchte ich die herzlichsten Glückwünsche der «Geisenheimer Schwesterinstitution» überbringen, verbunden mit den besten Wünschen für eine erfolgreiche Zukunft.
Prof. Dr. Hans Reiner Schultz, Präsident Hochschule Geisenheim, Deutschland